

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 24. September 2017

findet die

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Alf, Altlay, Altstrimmig, Briedel, Bullay, Forst, Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Neef, Panzweiler, Pünderich, Reidenhausen, St. Aldegund, Schauraen, Sosberg, Tellig und Walhausen bilden je einen Wahlbezirk.

Die Wahlräume sind wie folgt eingerichtet:

Alf	Mühlenstraße 21	Kindergarten St. Remigius (barrierefrei)
Altlay	Kuhtrift 1	Gemeindesaal (nicht barrierefrei)
Altstrimmig	Im Flürchen 3	Bürgerhaus (barrierefrei)
Briedel	Moselstraße 39	Pfarrheim (barrierefrei)
Bullay	Kirchstraße 16	Mehrzweckhalle (barrierefrei)
Forst	Zur Eiche 6	Gemeindesaal (nicht barrierefrei)
Grenderich	Schulstraße 6	Gemeindehaus (barrierefrei)
Haserich	Hauptstraße 18	Gemeindesaal (nicht barrierefrei)
Hesweiler	Hauptstraße 17	Gemeindehaus (nicht barrierefrei)
Liesenich	Hauptstraße 55	Gemeindehaus (nicht barrierefrei)
Mittelstrimmig	Schulstraße 1	Gemeindesaal (barrierefrei)
Moritzheim	Dorfstraße 17	Gemeindesaal (nicht barrierefrei)
Neef	Moseluferstraße 23	Ehem. Schule (nicht barrierefrei)
Panzweiler	Brunnenstraße 4	Gemeindesaal (barrierefrei)
Pünderich	Schulstraße 2	Mehrzweckhalle (barrierefrei)
Reidenhausen	Kirchstraße 13	Gemeindesaal (nicht barrierefrei)
St. Aldegund	Brunnenstraße 3	Bürgerhaus (barrierefrei)
Schauraen	Hauptstraße 42	Gemeindesaal (nicht barrierefrei)
Sosberg	Kirchweg 11	Dorfgemeinschaftshaus (barrierefrei)
Tellig	Hauptstraße 64	Dorfgemeinschaftshaus (nicht barrierefrei)
Walhausen	Wiesenweg 3	Bürgerhaus (barrierefrei)

Die Gemeinde Blankenrath ist in zwei Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk I: alle Straßen, die nicht zum Wahlbezirk II gehören.

Wahlbezirk II: Ahornstraße, Am Berg, Am Bienengässchen, Am Reitersgäßchen, An der Au, Bergweg, Buchenstraße, In der Metzenwies, Mühlenweg, Waldstraße, Wohnplatz Sonnenhof, Zum Bocksbart, Zum Hochwald, Zum Wäldchen, Zur Höhe, Zur Linn.

Die Wahlräume sind wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk I: Bürgerhaus, Schulstraße 3 (nicht barrierefrei)

Wahlbezirk II: Kindergarten Pustebume, Am Reitersgäßchen 16 (barrierefrei)

Die Gemeinde Peterwald-Löffelscheid ist in zwei Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk I: Ortsteil Peterswald, alle Straßen

Wahlbezirk II: Ortsteil Löffelscheid, alle Straßen

Die Wahlräume sind wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk I: Kindergarten, Schulweg 5 (barrierefrei)

Wahlbezirk II: Gemeindesaal, Hauptstraße 30 (nicht barrierefrei)

Die Stadt Zell (Mosel) ist in vier Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk I Zell, alle Straßen

Wahlbezirk II Stadtteil Kaimt, alle Straßen

Wahlbezirk III Stadtteil Merl, alle Straßen

Wahlbezirk IV Stadtteil Barl, alle Straßen

Die Wahlräume sind wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk I	Rathaus, Balduinstraße 44 - Sitzungssaal - (barrierefrei)
Wahlbezirk II	Kaimt, ehem. Volksschule, Kurtriererstraße 40 (nicht barrierefrei)
Wahlbezirk III	Merl, ehem. Volksschule, Zandtstraße 2 (nicht barrierefrei)
Wahlbezirk IV	Barl, Kindergarten, Amselweg 6 (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 14.00 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel), zusammen. Die Wahlräume, in denen die Briefwahlvorstände tagen, sowie die den Briefwahlvorständen zugeordneten Briefwahlbezirke werden am Eingang der Verbandsgemeindeverwaltung durch Aushang bekanntgegeben. Zu den Sitzungen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zell (Mosel), den 06.09.2017
Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)

Karl Heinz Simon
Bürgermeister